

## Mitteilung des Senats vom 26. September 2000

### Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 5. Juli 2000

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft gemäß § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes die Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 5. Juli 2000 mit der Bitte um Zustimmung.

Die beigelegte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 5. Juli 2000 sieht ein Verbot der Zucht und des gewerblichen Handels für alle Kampfhunde vor. Ferner ist es verboten, diese Hunde mit dem Ziel der Aggressionssteigerung auszubilden.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ist die Polizeiverordnung ohne Zustimmung der Stadtbürgerschaft gemäß § 50 Abs. 2 BremPolG vom Senator für Inneres, Kultur und Sport erlassen worden; sie ist am 18. Juli 2000 im Gesetzblatt verkündet und am 19. Juli 2000 in Kraft getreten.

Die Zustimmung der Stadtbürgerschaft ist in diesen Fällen anschließend gemäß § 50 Abs. 2 BremPolG einzuholen.

Die städtische Deputation für Inneres hat die Polizeiverordnung auf ihrer Sitzung am 7. September 2000 zur Kenntnis genommen.

### **Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden**

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen verordnet:

#### Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 16. November 1992 (Brem.GBl. S. 673 – 2190-b-1), geändert durch Polizeiverordnung vom 27. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Mit den in Absatz 3 genannten Hunden darf nicht gezüchtet werden. Der gewerbsmäßige Handel mit diesen Hunden ist verboten.

(5) Die in Absatz 3 genannten Hunde dürfen nicht mit dem Ziel einer Steigerung ihrer Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausgebildet werden.“

2. Dem § 5 a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ortpolizeibehörde kann die Vorlage von Unterlagen und Lichtbildern verlangen, wenn dies zur zweifelsfreien Registrierung von Hunden erforderlich ist. Sie kann die Registrierung mit der Auflage einer unveränderbaren Kennzeichnung verbinden, aufgrund derer der Hundehalter festgestellt werden kann.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. a) entgegen § 1 Abs. 4 mit Hunden züchtet oder handelt,

b) Hunde entgegen § 1 Abs. 5 ausbildet,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

#### Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.